

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **ATV Privat TV GmbH & Co KG** (FN 308220 s beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-13, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV“ über die den Satelliten ASTRA 1G, 19,2° Ost, Transponder 117, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „ATV“ zusätzlich über zusätzliche Kapazitäten auf dem digitalen Satelliten **ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal**, in High Definition weiterverbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.06.2013 beantragte ATV Privat TV GmbH & Co KG die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-13, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV“ dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich in High Definition (HD) über digitalen Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, verbreitet werden soll.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220 s beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien, die durch Umwandlung gemäß §§ 1 ff. UmwG aus der ATV Privatfernseh-GmbH (FN 157105 m beim Handelsgericht Wien) hervorgegangen ist. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der ATV Privat TV GmbH & Co KG ist die ATV Privat TV GmbH. Kommanditisten der ATV Privat TV GmbH & Co KG sind die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG und die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft.

Die ATV Privat TV GmbH ist eine zu FN 304813 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter der ATV Privat TV GmbH sind die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG (52 %) und die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft (48 %).

Die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG ist eine zu FN 307573 p beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG ist die HKL Medienbeteiligungs GmbH. Kommanditist mit einer Einlage von EUR 1.000,- ist Dr. Herbert Kloiber.

Die HKL Medienbeteiligungs GmbH ist eine zu FN 301527 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital (EUR 17.500,-) verfügt. Alleiniger Gesellschafter ist wiederum Dr. Herbert Kloiber.

Die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft, München ist eine zu HRA 45091 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in München. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH. Kommanditisten sind Dr. Herbert Kloiber und die HK Beteiligungs GmbH & Co KG.

Die Tele-München Fernseh Verwaltungs GmbH ist eine zu HRB 11459 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter der Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH sind Dr. Herbert Kloiber (55 %) und die HK Beteiligungs GmbH (45 %).

Die HK Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 153290 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter sind die HK Vermögensverwaltungs GmbH (93,34 %), eine im Alleineigentum von Dr. Kloiber stehende, zu FN 217660p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, und die EBC Vermögensverwaltung (6,66 %), eine im Alleineigentum von Bernd Schlötterer stehende, zu HRB 88374 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Pullach (Deutschland).

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 25.10.2006, KOA 4.300/06-003, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.10.2006 sowie Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-13, erteilten

Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, Transponder 117, 19,2° Ost, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2005. Das Programm wird auch in mehreren Kabelnetzen weiterverbreitet.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist weiters aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005 (zuletzt geändert mit Bescheiden der KommAustria jeweils vom 17.10.2012, KOA 4.433/12-001, KOA 4.432/12-001 und KOA 4.431/12-001) Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV2“ über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Polarisation horizontal, sowie der Weiterverbreitung des Programms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk „MUX-C – Unterinntal und Wipptal“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Wien“.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-13, Inhaberin der Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV“ über den Satelliten ASTRA 1G.

Laut Zulassungsbescheid ist das genehmigte 24-stündige Vollprogramm ein im Wesentlichen familienorientiertes, auf Österreich fokussiertes Programm mit Beiträgen aus den Genres Nachrichten, Magazine, Live-Events, Talks, Diskussionen und Kontroversen, Shows, Filme, Serien, Cartoons und Dokumentationen.

2.3. Beantragte Änderungen

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG plant die Weiterverbreitung des Programms „ATV“ in HD über den digitalen Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal.

2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der ATV Privat TV GmbH & Co KG wurde am 18.06.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „ATV“ über der ORS comm GmbH & Co KG auf dem Satelliten ASTRA 1KR zur Verfügung stehende Kapazität Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz abgeschlossen.

3. **Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der Komm Austria.

4. **Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines

Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf einem weiteren Satelliten kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid

ingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 25. Juni 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

ATV Privat TV GmbH & Co KG, Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, Martin.Gastinger@ATV.at,
per E-Mail amtssigniert